

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Bötsch, Bohl, Buschbom, Clemens, Feinendegen, Dr. Götz, Dr. Klein (Göttingen), Lowack, Dr. Oldenrog, Sauter (Ichenhausen), Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Wittmann, Jagoda, Köster, Kroll-Schlüter, Frau Verhülsdonk und der Fraktion der CDU/CSU**

**— Drucksache 9/1360 —**

### **Verfassungskonforme Anpassung und Verbesserung des Scheidungsrechts**

*Der Bundesminister der Justiz – 3460/10 II – 10 236/82 – hat mit Schreiben vom 1. März 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Das neue Ehe- und Familienrecht hat sich bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat seine entscheidenden Bestandteile für verfassungsgemäß erklärt:

- das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht,
- den Versorgungsausgleich,
- das neue Unterhaltsrecht,
- die Erstreckung des neuen Rechts auf Ehen, die vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurden.

Einzelne Ergänzungen, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, betreffen nur Randbereiche. Bei den Scheidungsvoraussetzungen, im Versorgungsausgleich und im Unterhaltsrecht müssen Regelungen zur Vermeidung bestimmter Härten geschaffen werden.

1. In wieviel Fällen sind bisher nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 gemäß § 628 ZPO die Verfahren über den Versorgungsausgleich bis zu einer gesetzlichen Neuregelung abgetrennt worden?

Der genaue zahlenmäßige Umfang der Versorgungsausgleichssachen, die im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 gemäß § 628 ZPO aus dem Ver-

bund mit der Scheidungssache gelöst worden sind, kann gegenwärtig nicht angegeben werden. Die bundeseinheitliche Zählkarterhebung in Zivilsachen enthält hierzu noch keine aussagekräftigen Ergebnisse. Der Bundesregierung ist jedoch auf Grund von Erfahrungsberichten aus der Praxis bekannt, daß der Anteil der abgetrennten Versorgungsausgleichssachen spürbar angestiegen ist.

2. Welche Nachteile erwachsen durch die Verfahrensverzögerung der rechtskräftig geschiedenen, ausgleichsberechtigten Partei im Falle der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit?

Je später der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, um so später erlangt der ausgleichsberechtigte Ehegatte die mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Vorteile. Dies gilt auch, soweit durch den Versorgungsausgleich erst die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente geschaffen werden oder soweit der Versorgungsausgleich eine auch sonst zu gewährende Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente erhöht. In den zahlreichen Fällen, in denen dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein realisierbarer Unterhaltsanspruch zusteht, ist er auch bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit nicht ungesichert.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf das Sozialstaatprinzip die Tatsache, daß der Bürger bei nach § 1587 Abs. 3 BGB auszugleichenden Renten (z. B. Betriebsrenten) durch die Abtrennung des Versorgungsausgleichs und die damit verbundene spätere Entscheidung aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen zufolge der Rentendynamik einen höheren Beitrag einzahlen muß als zum Zeitpunkt der an sich gegebenen Entscheidungsreife?

Die in der Frage liegende Annahme trifft in dieser Form nicht zu. Der betroffene Ehegatte hat die Möglichkeit, schon vor Feststellung der Ausgleichsverpflichtung eine sogenannte Bereiterklärung abzugeben (§ 1304 b Abs. 1 Satz 3 RVO, § 83 b Abs. 1 Satz 3 AVG). Tut er dies, so muß er später nur diejenigen Beiträge entrichten, die im Zeitpunkt der Bereiterklärung maßgebend sind; erforderlich ist allerdings, daß die Beiträge unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich entrichtet werden. Die Abtrennung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich hat auf die Wirksamkeit der Bereiterklärung keinen Einfluß. Die Betroffenen haben es also in der Hand, die in der Frage unterstellten Rechtsnachteile zu verhindern.

4. Wann wird die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge zur verfassungskonformen Neuregelung der §§ 32, 32a AVG, §§ 1255 und 1255a RVO unterbreiten, und nach welchen Kriterien soll diese Neuregelung erfolgen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat am 5. Februar 1982 den Referentenentwurf eines Gesetzes über die

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1983 versandt. Dieser Referentenentwurf enthält auch eine Neuregelung der Tabellenwerte, die für die Rentenberechnung in bestimmten Fällen maßgebend sind. Danach soll künftig für Männer und Frauen ein gleicher Tabellenwert gelten, der 75 v. H. des Durchschnittsentgelts beträgt. Das Bundeskabinett wird über den Entwurf voraussichtlich am 17. März 1982 eine Beschuß fassen und ihn dann den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen.

5. Welche gesetzlichen Neuregelungen hält die Bundesregierung im Bereich des Versorgungsausgleichs über die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich (Drucksache 9/34) vorgesehenen Tatbestände für erforderlich?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich in der Praxis bei Durchführung des Versorgungsausgleichs durch Beitragszahlung (§ 1587 b Abs. 3 BGB) ergeben haben.

6. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf einbringen, um die sonstigen vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Verfassungswidrigkeiten im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht (Fristenautomatik, unterhaltsrechtliche Härteklausel) zu beseitigen, und wie sollen diese Regelungen aussehen?

Der Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1980 zur Scheidbarkeit einer Ehe nach 5jähriger Trennungsdauer betrifft ganz außergewöhnliche Fallgestaltungen. Wegen der ohnehin sehr starken Eingrenzung von Härten durch § 1568 Abs. 1 BGB ist es äußerst schwierig, die vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen extremen Härtefälle näher zu definieren. Die Erörterungen auf dem 4. Deutschen Familiengerichtstag haben dies bestätigt. Die Bandbreite möglicher Regelungen, mit denen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden kann, ist sehr groß. Sie reicht – wie im Beschuß des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich dargelegt – von rein materiellrechtlichen bis zu rein verfahrensrechtlichen Modellen. Die Bundesregierung wird ihre Vorschläge alsbald nach Abschuß der Erörterungen vorlegen.

Der Entwurf einer Neufassung des § 1579 Abs. 2 BGB, mit dem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 Rechnung getragen werden soll, liegt derzeit den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme unter Beteiligung der gerichtlichen Praxis vor. Die Vorschrift wird nach Eingang der erbetenen Stellungnahmen baldmöglichst in geeigneter Weise den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschußfassung vorgelegt werden.

7. Welche Verbesserungen sind nach Auffassung der Bundesregierung über die verfassungskonforme Anpassung des Scheidungsrechts hinaus insbesondere im Bereich des Unterhaltsrechts und des Verfahrensrechts geboten?

Über die notwendige verfassungskonforme Anpassung des § 1579 Abs. 2 BGB hinaus sind nach Auffassung der Bundesregierung

Verbesserungen der durch das 1. Eherechtsreformgesetz geschaffenen Vorschriften über den Unterhalt zwischen geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten nicht geboten. Die Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften durch die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofs, wird den mit der Neuregelung verfolgten Zielen gerecht.

Das durch das 1. Eherechtsreformgesetz eingeführte Verfahren in Familiensachen ist von dem Bundesverfassungsgericht bisher unter keinem Gesichtspunkt als nicht verfassungskonform beanstandet worden. Unabhängig davon ist die Bundesregierung bemüht, Verbesserungen des Verfahrens, die sich in der Praxis als erstrebenswert herausgestellt haben, vorzuschlagen. In enger Abstimmung mit der Praxis sind entsprechende Vorschläge ausgearbeitet worden, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen führen sollen. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt werden, Streitigkeiten über den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts einzuschränken und das für die Praxis wichtige Verfahren der einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nach den §§ 620 ff. ZPO zu verbessern.

8. Hält die Bundesregierung angesichts der vielfach verwirrenden Weisungen in ZPO und FGG eine einheitliche Verfahrensordnung für alle Familiensachen für erstrebenswert?

Bereits in der Begründung der Regierungsvorlage zum 1. Ehe-rechtsreformgesetz wird auf die Vorteile eines einheitlichen Verfahrens für Familiensachen hingewiesen [Drucksache 7/650, Seite 83, rechte Spalte zu a)]. Die Bundesregierung hält ein solches einheitliches Verfahren nach wie vor für erstrebenswert. Die Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrensrechts setzt allerdings nach übereinstimmender Auffassung auch der Länder voraus, daß ausreichende Erfahrungen der Praxis nutzbar gemacht werden können. Ein neues Verfahrensrecht für Familiensachen muß im übrigen so gestaltet sein, daß es auch für Aufgaben geeignet ist, die dem Familiengericht neu zugewiesen werden sollten (hierzu: Antwort auf Frage 9).

9. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zweckmäßig, die Befugnisse des Familiengerichts zu erweitern und insbesondere die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts auf das Familiengericht zu übertragen?

Die Bundesregierung befürwortet es grundsätzlich, daß der Aufgabenbereich des Familiengerichts erweitert und abgerundet wird. Hierfür werden Vormundschaftssachen, aber auch andere Verfahren in Betracht kommen. Kurzfristig erscheinen isolierte gesetzgeberische Maßnahmen in diesem Bereich allerdings nicht zweckmäßig. Sie würden die fortschreitende Konsolidierung der Praxis erschweren und damit eher Nachteile als Vorteile bringen. Die Zuständigkeit der Familiengerichte wird aber zu erweitern sein, wenn dies im Zusammenhang mit Änderungen des materiellen Rechts sachgerecht erscheint oder sobald die Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen in Angriff genommen wird.